

# Nutzungsordnung für die IT-Services der Kaufmännischen Schulen Hanau

## 1. Präambel

Die Kaufmännischen Schulen Hanau, im Folgenden KSH genannt, stellen kostenlos eine Vielzahl von Hard- und Software sowie technische Dienste, im Folgenden IT-Services genannt, für die Nutzung innerhalb der Schulgemeinde und insbesondere für digital gestützten Unterricht zur Verfügung. Damit diese IT-Services dauerhaft aufrechterhalten werden und nachhaltig in der Schulgemeinde wirken können, muss damit sachgemäß und verantwortungsbewusst umgegangen werden. Die nachfolgenden Regelungen setzen daher Rahmenbedingungen für einen verantwortungsvollen Umgang und für eine gleichzeitig klare Abgrenzung zur unsachgemäßen Nutzung. Ziel unserer Schule ist es, die Verwendung von personenbezogenen Daten unserer Schüler\*innen auf das erforderliche Maß zu minimieren, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bestmöglich zu schützen.

## 2. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Nutzungsordnung gelten für alle Schüler\*innen der KSH, die direkt und indirekt mit den Services arbeiten.

Die Nutzung der IT-Services *Internet* und *Schul-Cloud* (Abschnitt 6 und 7) mit privaten Endgeräten setzt die freiwillige Zustimmung zur „Erklärung zur Nutzung der IT-Services *Internet* und *Schul-Cloud*“ (Anlage 1) voraus.

## 3. Endgerätenutzung

Unter den Begriff „Endgeräte“ fällt hierbei sämtliche im Eigentum der KSH oder des Schulträgers zur Nutzung an den KSH zur Verfügung gestellte Hardware wie unter anderem: PCs, Notebooks, Tablets, Monitore, Rechner-Peripherie wie Tastaturen, Mäuse und Eingabestifte, Drucker, Beamer, Active-Boards, Kopierer, Server, Netzwerkhardware, USB-Sticks, u.a.

Die Nutzung der Endgeräte hat sachgerecht und verantwortungsvoll zu erfolgen. Mutwillige Zerstörung, das Zufügen von Schäden jeglicher Art (auch fahrlässig) oder zweckentfremdete Nutzung haben zu unterbleiben. Die Manipulation der Endgeräte ist nicht gestattet.

Eine Nutzung der Geräte außerhalb der Schulgebäude und Schulgeländes ist grundsätzlich nicht gestattet, kann aber für unterrichtliche Zwecke im Einzelfall (z. B. bei Notebooks) durch die Lehrkräfte genehmigt werden.

Für Schäden oder Defekte an den Geräten können verursachende Nutzer\*innen haftbar gemacht werden. Dies gilt nicht für Defekte, die im Rahmen des normalen Endgeräteverschleißes auftreten.

## 4. Softwarenutzung

Unter den Begriff „Software“ fallen alle Programme, Apps, Dateien, Datenbanken und andere zusammenhängende Code- und/oder Datenmengen, die auf den Geräten bzw. Endgeräten gespeichert, ausgeführt oder verwendet werden können.

Die Nutzung der Software hat sachgerecht und verantwortungsvoll zu erfolgen. Erstellen, Ausführen, Abspeichern (auch flüchtig im Arbeitsspeicher) oder andere denkbare Nutzungsformen von Schadsoftware sind ausdrücklich nicht gestattet. Hierzu zählen u. a. Virenprogramme, Trojaner, Malware jeglicher Art, Software zum Ausspähen von Nutzer\*innen, Geräten oder Netzwerken oder Spamming-Programme.

Das Abspeichern von illegaler Software, von nicht im Unterricht verwendeten Spielen, Musikstücken oder Filmen ist untersagt. Dies gilt sowohl für die Ablage auf den Schulservern, der Schul-Cloud, den Lernplattformen oder auf lokalen Systemen (PCs, Notebooks, Tablets), als auch für die flüchtige Ablage auf austauschbaren Medien wie CDs, DVDs, Blue Rays, USB-Sticks o. ä. Die Verwendung illegaler Software ist ausdrücklich untersagt.

Die Speicherung von unterrichtlich genutzten Daten auf den Schulservern, der Schul-Cloud oder auf Lernplattformen ist möglich. Hierzu richten die KSH, teilweise in Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Nutzer\*innen eigene Speicherablagen ein, auf die die Nutzer\*innen selbst und die von den KSH bzw. dem Schulträger beauftragten Administrator\*innen Zugriff haben. Darüber hinaus gibt es Speichermöglichkeiten für Kollaboration (Teamarbeit), auf die mehrere Nutzer\*innen gleichzeitig Zugriff zu unterrichtlichen oder verwaltungstechnischen Zwecken haben. Die Speicherung von Dateien auf den Schulservern ohne schulischen Zweck ist unzulässig.

Zum Schutz der Daten, der Nutzer\*innen und der Netzstruktur setzen die KSH bzw. der Schulträger spezielle Programme für die Filterung und Entfernung von Schadsoftware und Viren ein. Die Modifizierung, die Umgehung, Außerkraftsetzung oder Entfernung dieser Verfahren ist – wie jede Veränderung der Daten- oder Netzwerkstruktur – nicht gestattet.

Die Installation von Software auf schuleigener Hardware erfolgt ausschließlich durch die von der Schulleitung benannten Administrator\*innen oder durch den Schulträger. Installationen von anderen Personen sind ausdrücklich untersagt. Ausnahmen von dieser Regel können von der Schulleitung und den Administrator\*innen genehmigt werden.

## **5. Nutzung der Netzwerke, Passwortschutz**

Bei der Nutzung der Netzwerke gelten die unter 4 getroffenen Regelungen entsprechend. Hierbei ist es unerheblich, ob die Nutzung über die kabelgebundenen Netzwerkteile erfolgt oder über die von den KSH bzw. dem Schulträger eingerichteten Funknetze (WLAN).

Die Netzwerke dürfen nicht dazu verwendet werden, andere Nutzer oder die Netzwerkstruktur auszuspähen oder hierüber Schaden jedweder Art anzurichten.

Alle Netzwerkzugriffe sind benutzerspezifisch durch Passwörter geschützt. Es müssen Passwörter verwendet werden, die aus mindestens acht Zeichen bestehen, von denen mindestens eines jeweils ein Sonderzeichen und eines eine arabische Zahlziffer sein muss. Es muss Groß- und Kleinschrift verwendet werden.

Die Zugangsdaten sind nach obigem Schema von den Nutzer\*innen selbst zu vergeben und unterliegen der strikten Geheimhaltung. Die Nutzer\*innen sind selbst für die Geheimhaltung der Zugangsdaten sowie dem Schutz dieser Daten gegen den Zugriff durch Dritte verantwortlich. Wird ein Passwort wissentlich oder unwissentlich weitergegeben, haften die KSH bzw. der Schulträger nicht für evtl. Schäden, die daraus entstehen können (Datendiebstahl, unbefugtes Eintreten in Administrationsbereiche, Zerstörung der Netzstruktur etc.). Haben Nutzer\*innen

die Vermutung, dass Zugangsdaten an Dritte gelangt sind, sind sie verpflichtet, dies unverzüglich der Schulleitung zu melden, damit die Schulleitung in Absprache mit den Administrator\*innen ggf. Schutzmaßnahmen einleiten kann. In einem solchen Fall sind die Zugangsdaten sofort zu ändern. Zugangsdaten sollen nicht in den Schulnetzen selbst gespeichert werden.

## **6. Rechte und Pflichten bei der Nutzung des IT-Service „Internet“**

Die Schulnetze der KSH sind über den IT-Service *Internet* an das weltweite Datennetz angebunden. Das Internet kann sowohl über die festinstallierten (kabelgebundenen) Netze als auch über die Funknetze grundsätzlich von allen Nutzern erreicht werden. Die Nutzung des Internets über die Anbindung der KSH ist grundsätzlich nur zu schulischen Zwecken erlaubt. Die private Internetnutzung ist ausschließlich im Rahmen des Abschnitts „Sonderregelungen für die WLAN-Nutzung, BYOD“ gestattet.

### **Verbotene Nutzung**

Die KSH sind nicht für die im Internet zur Verfügung stehenden Daten und Angebote verantwortlich. Eine Haftung wird damit ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme oder Verbreitung von rechts- oder sittenwidrigen Inhalten, Volksverhetzung, illegalen Diensten, internetbasierten Verschleierungs- oder Chiffrierungssystemen, pornografischen, verfassungswidrigen oder anderen unerwünschten Inhalten ist untersagt. Hierzu gehören auch beispielsweise das Erstellen und das Veröffentlichen von kompromittierenden Fotos, Videos oder Audiodaten oder andere Maßnahmen der öffentlichen Zurschaustellung oder Verspottung Dritter oder die missbräuchliche Nutzung von Material, welches dem Urheberrecht unterliegt. Zur Vermeidung solcher Nutzungen behalten sich die KSH vor, die Netze und den Internetzugang durch Verwendung speziell hierfür vorgesehener Programme zu filtern.

Die Nutzung von kostenpflichtigen Diensten des Internets zu Lasten der KSH ist untersagt.

### **Protokollierung des Datenverkehrs**

Zugriffsdaten auf das Internet werden zum Zwecke der Beweisführung (siehe Abschnitt 8 „Haftung für Zuwiderhandlungen“) dokumentiert, nicht aber die einzelnen Inhalte der besuchten Seiten. Die KSH bzw. deren beauftragte Dienstleister sind berechtigt, den Datenverkehr während der Internetnutzung im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken zu speichern und zu kontrollieren.

Die entsprechend dem Abschnitt „Sonderregelungen für die WLAN-Nutzung, BYOD“ erlaubte Nutzung der IT-Einrichtungen und des Internets zu privaten Zwecken kann ebenfalls einer inhaltlichen Kontrolle und Protokollierung durch die KSH oder deren beauftragte Dienstleister unterliegen. Daher ist die Einwilligung zu dieser Kontrolle und zur Protokollierung Voraussetzung für die Nutzung der IT-Einrichtungen und des Internets zu privaten Zwecken. Die Nutzer\*innen können die Einwilligung jederzeit widerrufen. Im Falle des Widerrufs ist die Nutzung der IT-Einrichtungen und des Internets zu privaten Zwecken nicht mehr gestattet.

Die protokollierten Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen IT-Services begründen. Die KSH oder von ihr beauftragte Personen werden von ihrem Einsichtsrecht nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

### **Sonderregelungen für die WLAN-Nutzung, BYOD**

Die Nutzung der Funknetzwerke (WLAN) durch private Endgeräte (**Bring your own device**, „BYOD“) ist ausschließlich zu schulischen Zwecken gestattet. Die während des Schulbesuchs nicht vollständig vermeidbaren privaten Hintergrundverarbeitungen, wie z. B. die Synchronisierung von Chat-oder Mailclients, sind auf eine minimale Datentransferrate zu begrenzen.

Die KSH halten zum Zweck des Betriebs privater Endgeräte insbesondere Funknetze vor, die von allen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Nutzungsordnung gängigen Plattformen wie Windows, Mac-OS, Linux, Android und iOS erreicht und benutzt werden können. Ein Anspruch auf Nutzung oder Bereitstellung kann hiervon nicht abgeleitet werden.

Die Nutzer\*innen sind für die Filterung von Viren und Schadsoftware auf ihren privaten Endgeräten sowie den pfleglichen und sachgerechten Umgang mit ihren privaten Endgeräten selbst verantwortlich. Die KSH haften nicht für Schäden an den privaten Endgeräten.

## **7. Rechte und Pflichten bei der Nutzung des IT-Service „Schul-Cloud“**

### **Nutzerverhalten in der Cloud, Datenschutz**

Die KSH stellen in Zusammenarbeit mit der Stadt Hanau den Schüler\*innen den IT-Service *Schul-Cloud* auf Basis des Software-Pakets „Microsoft 365“ zur Verfügung.

Die Microsoft-Cloud gilt nach Auffassung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik als datensicher. Ausführliche Informationen können unter folgendem Link in der jeweils aktuellen Fassung abgerufen werden: <http://www.microsoft.com/de-de/trustcenter/Compliance/default.aspx> (hier bitte „Microsoft 365“ auswählen).

Die Teilnahme am IT-Service *Schul-Cloud* ist freiwillig und muss speziell durch die Unterschrift der Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigten bestätigt werden.

### **Weitergabe von Daten**

Zum Betrieb des IT-Service *Schul-Cloud* ist es erforderlich, dass sich die Nutzer\*innen über ein webbasiertes Einstiegsportal der Cloud gegenüber identifizieren. Eine weitere personenbezogene Speicherung von Daten wird weder von den KSH noch von Microsoft veranlasst. Die Nutzer\*innen haben dennoch die Möglichkeit, ihre Nutzer\*innendaten in der Cloud um private Daten wie Adressdaten o. ä. zu ergänzen. Das Ausfüllen solcher Datenfelder innerhalb der Cloud wird für den Betrieb nicht benötigt und geschieht auf rein freiwilliger Basis. Weder die KSH noch der Cloud-Betreiber ist für eine missbräuchliche Nutzung dieser Möglichkeiten haftbar zu machen.

### **Private Nutzung**

Microsoft bietet die Möglichkeit, die jeweils aktuelle Version des Software-Pakets „Microsoft 365“ auf bis zu fünf privaten Rechnern (z. B. Notebooks, PCs, oder MAC-Computer) und weiteren fünf mobilen Geräten (z. B. Smartphones, Tablets) kostenlos zu installieren. Es ist gestattet, das Office-Paket auch auf Geräten von Familienmitgliedern (nicht fremden Personen) zu installieren und zu verwenden. Das Software-Paket „Microsoft 365“ kann und darf daher außerhalb des Schulnetzwerkes zu privaten Zwecken benutzt werden. Hierbei sind die Nutzer\*innen für den Inhalt der zu speichernden Informationen und Inhalte selbst verantwortlich. Bei der privaten Nutzung der Cloud sind die in dieser Nutzungsordnung genannten Regeln sinngemäß anzuwenden. Der Cloud-Speicher darf ausschließlich zur Ablage schulischer Dateien und Informationen verwendet werden. Verstößt ein Nutzer gegen diese Regelung, können weder die KSH noch der Betreiber der Cloud hierfür haftbar gemacht werden.

Der Ausschluss von Cloud-Diensten oder gar eine zivil- oder strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

Die Nutzer\*innen sind für die Freigabe ihrer Daten für Dritte selbst verantwortlich. Für Schäden aus einer fehlerhaften Freigaberegulierung durch die Nutzer\*innen können weder der Betreiber der Cloud noch die KSH haftbar gemacht werden.

### **Schulisches Mailpostfach**

Die Cloud bietet allen Nutzer\*innen ein eigenes schulisches Mailpostfach. Damit kann die durchgehende Kommunikation zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinde sichergestellt werden. Die Nutzung des Mailpostfaches ist für die Kommunikation zu schulischen Themen daher verpflichtend. Zur Verpflichtung gehört auch die regelmäßige Bearbeitung der neuen Nachrichten. Diese muss fallbezogen zeitnah erfolgen, mindestens jedoch einmal pro Schultag und jeweils einmalig am letzten Freitag vor Ende der Ferien. Die Nutzung des schulischen Mailpostfach ist ausschließlich zu schulischen Themen gestattet.

### **Beendigung der Cloud-Berechtigung**

Das Recht, den IT-Service „Schul-Cloud“ im Sinne der vorangehenden Regelungen zu nutzen, erlischt mit dem Verlassen der KSH.

### **AGBs und Bestimmungen des Cloud-Betreibers**

Die Regelungen der AGBs und Nutzungsbedingungen der Firma Microsoft gelten entsprechend und sind von dieser Nutzungsordnung unabhängig.

## **8. Haftung für Zuwiderhandlungen**

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Ausschluss von der Nutzung der IT-Services auch weitere Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben:

- Mündliche oder schriftliche Verwarnung, ggf. Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- Ordnungsmaßnahmen
- Strafanzeige bei strafbaren Handlungen
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Die KSH und die von ihr eingesetzten Administrator\*innen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung berechtigt und verpflichtet, Beweisdaten zu rechtsrelevanten Verstößen zu sammeln und an die für die Ermittlung zuständigen Stellen und Behörden weiterzuleiten. Hierzu gehören auch die Nutzeraktionen im Internet. Die Ahndung von rechtsrelevanten Verstößen durch die hierfür vorgesehenen staatlichen Stellen (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) ersetzen nicht die Ahndung der Ansprüche der KSH gegen die Verursacher.

Die KSH und deren beauftragte Anbieter von IT-Services sind nicht haftbar für Schäden, die aus der missbräuchlichen Nutzung der Schulnetze und/oder des Internets im Sinne dieser Nutzungsordnung erfolgen. Dies bezieht sich auf alle Schäden aus der Nutzung von sämtlicher gestellter oder privater Hard- und Software sowie des Internets und der Funknetze.

Die KSH und deren beauftragte Anbieter von IT-Services sind von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung durch Nutzer\*innen beruhen.

Ungeachtet der hier getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des UrhG, des BGB, der DSGVO, des BDSG, des HDSIG, des JuSchG, dem JMStV, des StGB und anderer Rechtsnormen, die im Zusammenhang mit dieser Nutzungsordnung direkt oder indirekt berührt sein könnten.

## **9. Änderung dieser Nutzungsordnung**

Die KSH haben das Recht, diese Nutzungsordnung zu ändern. Die Änderungen werden durch Aushang in der Schule oder digitale Verteilung für die Nutzer\*innen sichtbar gemacht und gelten damit als bindend.

Bei Änderungen an den datenschutzrechtlichen oder persönlichen Rechten wird die erneute schriftliche Einverständniserklärung der Nutzer\*innen eingeholt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Nutzungsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Nutzungsordnung als lückenhaft erweist.